

An
Bundesministerin Magistra Claudia Bandion-Ortner
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
A-1070 Wien

Wien, 1.7.2010

Betreff: Auskunftsbegehren Ediktsdatei / Google Cache

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Magistra Claudia Bandion-Ortner!

Wir ersuchen Sie darzulegen, aus welchen Gründen Sie zulassen, dass die Ediktsdatei des Bundesministerium für Justiz durch Google Inc. durchsucht, indexiert und sogar in deren Cache gespeichert wird.

Des Weiteren ersuchen wir Sie wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine Indexierung und Zwischenspeicherung durch Google Inc. in Zukunft verlässlich zu verhindern.

Hochachtungsvoll

Dr. Hans G. Zeger

Beilage: Google Suche (<http://www.edikte.justiz.gv.at>) ungefähr 51.700 Ergebnisse

Google Suche (<http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/id/idedi8.nsf/>) ungefähr 17.100 Ergebnisse

Google Cache Eintrag: Aktenzeichen:050 3 E 5669/07p

Google Cache Eintrag: Aktenzeichen:770 9 E 8/09b

To
Google Inc.

1600 Amphitheatre Parkway
94043 Mountain View, CA
United States of America

To
Google Germany GmbH

ABC-Strasse 19
20354 Hamburg
Fax: +49 40-4921-9194

To
Google Austria GmbH
Graben 19/9
1010 Wien
Fax: +43.1.2306061.01

Vienna, 2010, 7/1st

Subject: Cease and desist letter

Dear Sir or Madam,

We request you to immediately stop indexing the so called "Ediktsdatei"
(www.edikte.justiz.gv.at) from the Austrian Department of Justice.

As you can see from the sourcecode of their site, the Department of Justice does not want any robots to index the content of the "Ediktsdatei".

Furthermore they also use a robots.txt file (<http://www.edikte.justiz.gv.at/robots.txt>) which tells all robots not to index the content of the "Ediktsdatei".

Therefore we also request you to immediately delete any indexed content of the "Ediktsdatei" as well as all cached content.

Please do not hesitate to contact us for further questions.

Respectfully

Dr. Hans G. Zeger

Charlotte Schönherr

Attachments:

Robots.txt form www.edikte.justiz.gv.at

Google search result for www.edikte.justiz.gv.at/edikte/id/idedi8.nsf/

An die
Datenschutzkommission

Hohenstaufengasse 3
A-1010 Wien

Wien, 1.7.2010

Betreff: Eingabe gem. § 30 Abs 1 DSGVO 2000

Antragsgegner: Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
94043 Mountain View, CA
United States of America

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Obwohl das Bundesministerium für Justiz per sogenannter „Robots.txt“ Datei die Indexierung der Ediktsdatei nicht wünscht, durchsucht und indexiert der Antragsgegner diese. Siehe dazu beiliegende Robots.txt Datei sowie Suchergebnisse des Antragsgegners aus der Ediktsdatei.

Wir ersuchen die Datenschutzkommission Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Antragsgegner das Durchsuchen der Seite sowie deren Indexierung in Zukunft unterlässt sowie bereits gespeicherte Daten unverzüglich löscht.

Die Zuständigkeit der Datenschutzkommission in dieser Sache ist gemäß § 6 Abs 3 DSG 2000 gegeben, da für die Bereitstellung des Suchdienstes automationsunterstützt, personenbezogene Daten aus Österreich verwendet wurden.

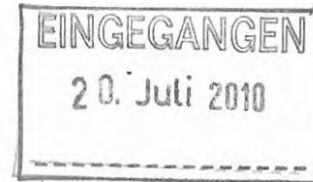
Weiters ersuchen wir die Datenschutzkommission sicher zu stellen, dass derartige personenbezogene Datenverarbeitungen ausreichend registriert werden.

Hochachtungsvoll

Dr. Hans G. Zeger

Charlotte Schönherr

Beilage: Robots.txt Datei von www.edikte.justiz.gv.at
Suchergebnisse des Antragsgegners von www.edikte.justiz.gv.at/edikte/id/idedi8.nsf/
(ungefähr 17.100)



ARGE DATEN
Redtenbacherg. 20
1160 Wien
Österreich

Hamburg, 13. Juli 2010

Re.: Cease and desist letter

Sehr geehrte Frau Schönherr,
Sehr geehrter Herr Dr. Zeger,

ich melde mich vermittelnd für die Google Inc. (im Folgenden „Google“) und nehme Bezug auf Ihr Fax vom 02.07.2010.

Ihr Fax haben Sie zudem an die Google Austria GmbH und die Google Germany GmbH gesendet. Der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass diese beiden Gesellschaften nicht Anbieter der Google Suchmaschine sind. Die Suchmaschine wird von der Google Inc. angeboten (vgl. Impressum unter <http://www.google.at/intl/de/impressum.html>).

In Ihrem Schreiben, verlangen Sie Unterlassung der Indexierung und Löschung bestimmter Indexeinträge für bestimmte Seiten unter www.edikte.justiz.gv.at. Die Seite www.edikte.justiz.gv.at wird ausweislich des Impressums (http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/ex/edparm3.nsf/h/allg_impressum) nicht von Ihnen sondern vom Bundesministerium für Justiz betrieben. Da Sie nicht mitteilen, dass Sie in Vertretung für den Seitenbetreiber handeln, gehen ich davon aus, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf Unterlassung bzw. Löschung geltend machen, obwohl Sie Ihr Schreiben als „cease and desist letter“ bezeichnen.

Dennoch gebe ich Ihnen im Folgenden gerne ein paar Auskünfte in Bezug auf Ihre Anfrage:

Die von Ihnen angesprochene robots.txt Datei unter <http://www.edikte.justiz.gv.at/robots.txt> ist - soweit ersichtlich - technisch korrekt vom Seitenbetreiber für den Pfad „/edikte/id/idedi8.nsf/“ implementiert worden. Da Google

dem robots.txt Standard folgt, werden diese Seiten seit der Implementierung nicht mehr vom Googlebot erfasst (vgl. **Anhang 1** und **Anlage 2**).

Die zur Zeit noch ersichtlichen Verweise auf Seiten mit dem Pfad <http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/id/idedi8.nsf/> sind offenbar zu einem Zeitpunkt erfasst worden, als noch keine robots.txt-Sperre für diese Seiten bestand. Diese Verweise werden jedoch bei der nächsten Erfassung der Seiten unter <http://www.edikte.justiz.gv.at> aktualisiert und in diesem Fall somit aus den Suchergebnissen verschwinden. Sofern der Webmaster der betreffenden Seite diesen Vorgang beschleunigen möchte, kann der Webmaster dies durch die von Google bereitgestellten Webmaster-Tools erreichen (vgl. **Anlage 3**).

Zu beachten ist, dass die Verwendung von robots.txt die Erfassung einer Seite durch den Googlebot verhindert, dies jedoch eine Indexierung der Webseite nicht in jedem Fall ausschließen kann. So kann dennoch eine Indexierung von URLs erfolgen, falls diese auf anderen Webseiten gefunden werden. Folglich können die URL der Seite und eventuell auch andere öffentlich verfügbare Informationen wie z. B. der Ankertext in Links zu der Website oder der entsprechende Titel des Open Directory Project (www.dmoz.org) in den Google-Suchergebnissen angezeigt werden. Um auch eine Indexierung durch Google zu verhindern, bedarf es entsprechender „no-index“ Eintragungen in den Meta-Tags der Webseite (vgl. **Anlage 4**).

Bei gleichzeitiger Verwendung von robots.txt und Noindex-Metatag ist jedoch zu beachten, dass ein Metatag dann nicht vom jeweiligen Bot erfasst wird, wenn dieser Bot die betreffende Seite wegen eines entsprechenden robots.txt-Eintrags nicht erfassen kann. Bei einem solchen „Konflikt“ der Anweisungen folgt der Googlebot stets der restriktiveren Anweisung, d.h. bezogen auf die einzelne Seite:

- Wird der Googlebot durch robots.txt ausgesperrt, dann wird die Seite nicht erfasst, so dass auch eventuelle Metatags nicht gelesen werden.
- Wird der Googlebot nicht durch robots.txt ausgesperrt, wird die Seite erfasst, so dass auch das Noindex-Metatag gelesen und die Seite nicht indexiert wird.

Eine genaue Beschreibung der Verwendung von Metatags zur Steuerung des Googlebots (darunter auch das Metatag „noarchive“ zur Verhinderung von sogenannten Cache Links) finden Sie in **Anlage 5**.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Per Meyerdierks
Beauftragter für den Datenschutz



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr6195/0006-Pr 5/2010



Herrn
Dr. Hans G. Zeger
ARGE Daten – Österr. Gesellschaft
für Datenschutz
Redtenbachergasse 20
1160 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.pr@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Christian Gesek
*Durchwahl: 2163

Betrifft: Auskunftsbegehren Ediktsdatei/Google Cache

Sehr geehrter Herr Dr. Zeger!

Als Leiter der insbesondere für die IT-Anwendungen der Justiz zuständigen Fachabteilung darf ich zu Ihrer Eingabe vom 2. Juli 2010 wie folgt ausführen:

Die Ediktsdatei wurde im Jahr 2000 in Betrieb genommen und ersetzt mittlerweile in sämtlichen Bereichen die vormals an den Gerichtstafeln der jeweiligen Gerichte oder in Printmedien vorzunehmenden Kundmachungen der Justiz.


Die mit den gesetzlich vorgeschriebenen Kundmachungen beabsichtigte Zugänglichkeit dieser Informationen für die Öffentlichkeit wurde durch den Umstieg auf die elektronische Plattform beträchtlich erhöht.

Im Bewusstsein, dass Daten im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren, aber auch im Rahmen von Liegenschaftsversteigerungen besonders sensibel sind, werden die genannten Daten bereits seit Jahren im Rahmen des technisch Möglichen gegen eine Speicherung in Cache von Suchmaschinen wie beispielsweise Google geschützt.

Zusätzlich wurden auf Grund von einigen Beschwerden insbesondere im Zusammenhang mit der Personensuchmaschine „123People“ deren IP-Adressen seit April 2010 vom Zugriff gesperrt und die Daten der Insolvenzdatei auch von der Abfrage durch andere Suchmaschinen mittels Setzung weiterer Metatags ausgenommen.



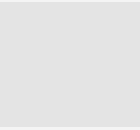
Wie Ihnen sicher bekannt ist, obliegt es den Betreibern der Suchmaschinen, ob diese die gesetzten Metatags berücksichtigen. Bei offensichtlichem Missbrauch erachtet das Bundesministerium für Justiz auch eine Sperre von IP-Adressen als gerechtfertigt.

Ich hoffe, mit den dargelegten Informationen zur Klärung der bestehenden technischen Gegebenheiten beigetragen zu haben.



26. Juli 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Martin Schneider

Elektronisch gefertigt





REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3

Tel. ++43-1-531 15/2525

Fax: ++43-1-531 15/2690

e-mail: dsk@dsk.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSK-K210.645/0002-DSK/2012

Sachbearbeiter: Mag. Dr. LL.M. Gregor KÖNIG

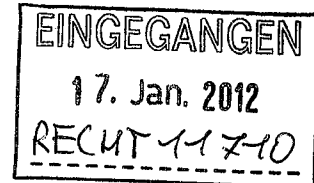
Kontroll- und Ombudsmannverfahren (§ 30 DSGVO 2000)
Google Inc.

Mitteilung

ARGE Daten - Österr. Gesellschaft für Datenschutz

Redtenbachergasse 20
1160 Wien

per Telefax: 01 / 532 09 74



Betrifft: Ihr Schreiben vom 12. Jänner 2012, Mitteilung

Sehr geehrter Herr Dr. Zeger!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12. Jänner 2012 betreffend eine Eingabe gemäß § 30 DSGVO 2000 vom 1. Juli 2010 gegen die Google Inc., in welchem Sie dieser vorwerfen, trotz entsprechender Unterbindung die Ediktsdatei für die von ihr betriebene Suchmaschine aufzubereiten und durchsuchbar zu machen, teilt Ihnen die Datenschutzkommission wie folgt mit:

Diese Eingabe hat uns im Zuge eines zum damaligen Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahrens nach § 30 DSGVO 2000 betreffend eine bestimmte Person erreicht, die die Behandlung desselben Sachverhalts zum Gegenstand hatte. Ihre Eingabe wurde in diesem Verfahren mitbehandelt.

Im Zuge dieses bereits anhängigen Verfahrens hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) schon im November 2009 zugesagt, von der (bis dahin gepflogenen) Indizierung der Inhalte der Ediktsdatei Abstand zu nehmen. Dies sei aber nicht vor dem 2. Quartal 2010 zu realisieren gewesen. Mitte 2010 wurde uns dann mitgeteilt, dass die entsprechenden Maßnahmen bereits Ende April 2010 umgesetzt worden seien, konkrete Suchergebnisse durch Google allerdings „Altlasten“ darstellen würden, deren Abbau vom BMJ nicht


- 2 -

vorhersehbar sei. Dieses Vorbringen wurde dadurch gestützt, dass regelmäßige Abfragen zur Person des Einschreiters und die von Ihnen durchgeführte Google-Abfrage zwar Ergebnisse mit personenbezogenen Daten brachte, diese aber quantitativ abnahmen. Im Februar 2011 war die entsprechende Abfrage ergebnislos. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat also der rechtmäßige Zustand bestanden, sodass das Verfahren eingestellt wurde.

Weitere Maßnahmen seitens der Datenschutzkommission gegen die Google Inc. hat es daher nicht bedurft.

Dies wird Ihnen gemäß § 30 Abs. 7 DSG 2000 mitgeteilt.

17. Jänner 2012
Für die Datenschutzkommission
Das geschäftsführende Mitglied:
SOUHRADA-KIRCHMAYER

Signaturwert	m9GAAhyoXTt9OBKGpZiIU7563SIUyh1q0H3JH30jWg/eQHvQdDJ/4zQxAYjjUWL0L0o zomlmtlBcVgjJMRHc3HOGh9u1lDaKRjxFc4kfOj/QZ2JcwJ66Rops0oV3NpfRjEd5h GJspX58W3lP+OC16TAdK5K+h7nJ6Cd7f0hc6Xgg8DnyRSjVJumYFc7pw67ejAsThFc pugAYphsVPQcHoGFbYEwf4kkm+G3ShmMzEi8nadFByZ0rFxcYlbKlLoGZPPp4JlLc4E XTEdqWTK2wTNws0s5HnFDGkuhQ57Up2jAtq0q+mglrw59agPNmPFa/rH/JRBjyANT9T nQysh6g==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzko mmission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-17T15:03:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	